

E N T W U R F

Stand: 06.06.2011

Änderungsvertrag zum Zuschussvertrag vom 20.03.1996 und zur Vereinbarung vom 31.07.2003

zwischen

Der Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister, Amt für Weiterbildung/Volkshochschule

- im folgenden Stadt genannt –

und

dem Verein zur Förderung abschlussbezogener Jugend- und Erwachsenenbildung e.V., vertreten durch den Vorstand

- im folgenden Verein genannt –

Der zwischen den Vertragsparteien geschlossene Zuschussvertrag vom 20.03.1996 sowie die Vereinbarung vom 31.07.2003 werden wie folgt geändert:

zu § 1 Vertragsgrundlagen

- (1) Mit Änderungsvertrag vom 15.12.2006, war zwischen den Vertragsparteien für die Jahre 2006 bis 2010 ein Festbetragszuschuss für den Betrieb der TAS in Höhe von 1.743.615 € vereinbart worden. Aufgrund der vom Verein geltend gemachten Mehrbedarfe wegen Tariflohnsteigerungen wurden dem Verein im Jahr 2010 100.000 € zusätzlich zur Verfügung gestellt. Es soll nunmehr für weitere 3 Jahre ein Festbetragszuschuss vereinbart werden.
- (2) Grundlage des Betriebes der TAS ist das Konzept, das als Anlage 1 dem Zuschussvertrag von 1996 beigelegt war, mit der Maßgabe, dass ca. 50 Lehrgänge mit rund 1200 Teilnehmern jährlich durchgeführt werden sowie der sich daraus ergebende Haushaltsplan und Stellenplan. Grundlage ist außerdem die jeweils für ein Jahr geltende Zielvereinbarung (vgl. Nr. 2 der Vereinbarung vom 31.07.2003).

zu § 2 Kostenübernahme

Um angesichts der angespannten Haushaltslage der Stadt Köln beiden Vertragsparteien für die nächsten Jahre Planungssicherheit zu geben wird der Zuschuss der Stadt gegenüber dem Verein wie folgt geregelt:

- (1) Der Verein erhält einen festen Zuschuss in Höhe von 1.943.615 € für die Jahre 2011 bis 2013.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, aus diesem Zuschuss nach Absatz 1 sämtliche Kosten des Betriebs der TAS zu finanzieren. Dies gilt insbesondere auch für anfallende Personalkostensteigerungen.
- (3) Entsprechend dem Vorschlag Nr. 301/14 aus dem Bürgerhaushaltsverfahren 2010 ist für besondere Aufgaben der TAS (z.B. Gewaltprävention) eine sozialpädagogische Betreuung im Umfang von drei Stellen zu finanzieren. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist der Stadt vom Verein im Rahmen der Quartalsberichte darzulegen.
- (4) Sollten für den Verein Finanzierungsengpässe absehbar sein, ist es ihm gestattet, die ihm nach § 1 Absatz 2 obliegende Leistung vorübergehend um bis zu 10 % zu reduzieren. Über die Leistungsreduzierung wird er die Stadt unverzüglich unterrichten.
- (5) Für den Fall, dass der Verein seine ihm nach § 1 Absatz 2 obliegende Leistung um mehr als 10 % reduziert, verpflichten sich die Vertragsparteien über die Höhe der städtischen Kostenübernahme neu zu verhandeln.

zu § 9 Laufzeit und Kündigung

Der Änderungsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2013. Mit dem vorgenannten Zeitpunkt tritt der Änderungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, außer Kraft.

Die übrigen Regelungen der §§ 1, 2 und 9 des Zuschussvertrages vom 20.03.1996 sowie der Vereinbarung vom 31.07.2003 bleiben unverändert.